

## **Erläuterung zur Änderung der Hauptsatzung**

### **1. Änderung der Festlegungen zu Einstellungen (§ 6 (3) Satz 1 / § 10 (1) Satz 2)**

Vorschlag: Streichung §6(3) Satz 1 / Änderung § 10 (1) Satz 2

Begründung: Da sich vor allem der Sozial- und Erzieherdienst personell dauerhaft im Wandel befindet, erscheint es nicht zielführend, über jede Einstellung das Votum des Ausschusses einzuholen. Dies erschwert das in Anbetracht der ohnehin schon komplizierten Stellenbesetzung in diesem Bereich zusätzlich.

Die Besetzung von Stellen in Kernverwaltung und Bauhof erfolgt gem. des Stellenplans. Die Personalauswahl erfolgt i.d.R. nach Ausschreibung in einem transparenten Verfahren unter Einbeziehung des Personalrats. Daher erscheinen die vorgelegten Änderungen als deutlich praktikabler.

### **2. Änderung der Wertgrenzen (§ 4 (1) Sätze 2 – 4 und 6 / § 6 (3) Sätze 2 - 5 / (6) Satz 3 / § 10 (1) )**

Vorschlag: Erhöhung der Wertgrenzen von derzeit bis 10.000 Euro auf bis 15.000 Euro (für den Bürgermeister), von derzeit 10.000 – 25.000 Euro auf 15.000 – 30.000 Euro (für die beschließenden Ausschüsse) und ab 30.000 Euro (für den Stadtrat).

Begründung: Durch die Erhöhung soll der Verwaltung mehr Spielraum bei kurzfristigen Investitionen bzw. Reparaturmaßnahmen gegeben werden. Hierdurch soll auch das Tempo in der Abarbeitung gesteigert werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und einer der Vorgaben entsprechenden Ausschreibung bleibt hiervon unberührt.

### **3. Datenschutz in Einwohnerfragstunden (§ 17 Nr. 2)**

Vorschlag: Streichung der Passagen mit Bezug zur DSGVO / Ergänzung Nr. 4

Begründung: Gem. Rundverordnung Nr 13/2023 des LVWA vom 07.06.2023 handelt es sich bei der Beantwortung von Bürgeranfragen im Rahmen der Einwohnerfragestunde um eine freiwillige Leistung der Kommune (Anlage 2). Folglich kann hier nicht (wie in unserer Satzung § 17 Nr. 2 geschrieben) auf die DSGVO abgestellt werden, da es für die Beantwortung keinerlei rechtliche Verpflichtung gibt, die für die DSGVO jedoch erforderlich wäre.

# Hauptsatzung der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

### § 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen: „Stadt Osterwieck“.  
Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Stadt“

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Osterwieck zeigt:  
Geviert von Silber und Rot, belegt mit einer gefüllten Rose mit Butzen in verwechselten Tinkturen.  
Feld 2: sieben (3:2:1) silberne Sterne, Feld 3: sieben (2:3:2) silberne Sterne.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot-weiß (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck belegt.
- (3) Die Ortsteile führen, soweit sie auch bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen im zugelassenen rechtlichen Raum weiter.
- (4) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.  
Die Umschrift lautet: „Stadt Osterwieck, Landkreis Harz“ und Wappen.  
Weiteres regelt die vom Bürgermeister zu erlassende Siegelordnung.

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### § 4

#### Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

- (1) Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2 ab der Besoldungsgruppe ~~A 11~~ neu: A12 sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E 12 TVöD ~~sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen, insbesondere nach dem TVöD für den Sozial- und Erzieherdienst ab der Entgeltgruppe S 17 jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.~~
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert ~~25.000 Euro~~ neu: 30.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert ~~25.000 Euro~~ neu: 30.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ~~25.000 Euro~~ neu: 30.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert ~~25.000 Euro~~ neu: 30.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5000 Euro übersteigt.

- (2) Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als 1. Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall und einen weiteren Beschäftigten als 2. Vertreter für den Fall, dass der Bürgermeister und der 1. Stellvertreter verhindert sind.

#### § 5

#### Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
  - den Haupt- und Finanzausschuss
  - den Bau- und Vergabeausschuss

## 2. als beratende Ausschüsse

- den Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport
- den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt.

## § 6 Beschließende Ausschüsse

### (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Im Verhinderungsfall vertritt der allgemeine Vertreter den Bürgermeister im Vorsitz, ist auch der verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

### (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

### (3) Der Hauptausschuss beschließt über

~~1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, d.h. ab der Besoldungsgruppe A 6, sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E 7 TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen, insbesondere nach dem TVöD für den Sozial- und Erzieherdienst ab der Entgeltgruppe S 8a jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.~~

**Neu: die Ernennung, Einstellung und Versetzung in den Ruhestand ab Entgeltgruppe E 9b bis E 11 und Besoldungsgruppen A 9 bis A11.**

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu dem Vermögenswert von ~~10.000 EUR bis 25.000 EUR~~ **neu: 15.000 EUR – 30.000 EUR** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensbereich von ~~10.000 EUR bis 25.000 EUR~~ **neu: 15.000 EUR – 30.000 EUR**,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert von ~~10.000 EUR bis 25.000 EUR~~ **neu: 15.000 EUR – 30.000 EUR** beträgt,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt Osterwieck aus Rechtsgeschäften i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA im Vermögensbereich von ~~10.000 EUR bis 25.000 EUR~~ **neu: 15.000 EUR – 30.000 EUR**,

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt im Vermögensbereich von 501 bis 5.000 EUR.

**(4)** Der Haupt- und Finanzausschuss berät über:

1. die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
2. die öffentlichen Abgaben und Steuern,
3. die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
4. die Aufnahme von Darlehen,
5. die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung,
6. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
7. Interkommunale Zusammenarbeit und
8. die Regionalplanung.

**(5)** Der **Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 11 Stadträten.**

Die Stadträte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

**(6)** Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 Bau GB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
3. alle Vergabeangelegenheiten der Stadt Osterwieck mit einem Wertumfang von über ~~10.000 Euro bis 25.000 Euro~~ neu: **15.000 EUR – 30.000 EUR**.

**(7)** Der Bau- und Vergabeausschuss berät über:

1. gemeindliche Entwicklungs- und Förderprogramme,
2. mittelfristige Investitionsplanung,
3. Ziele der Bauleitplanung,
4. Durchführung von Planverfahren zur Bauleitplanung, insofern nicht der Stadtrat zuständig ist,
5. die Angelegenheiten der Wasserver- und Abwasserentsorgung und
6. Erhebung von Entgelten im Zuge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen.

**(8)** Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## § 7 Beratende Ausschüsse

### **(1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport besteht aus 7 Stadträten.**

Die Stadträte bestimmen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitz und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

In den beratenden Ausschuss werden durch den Stadtrat **fünf sachkundige Einwohner** widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport berät über:

- Angelegenheiten der Schulen und Kindergärten,
- Angelegenheiten der Jugendklubs,
- Partnerschaften,
- Tourismusentwicklung,
- kulturelle Angelegenheiten,
- Angelegenheiten des Sports und
- allgemeine soziale Angelegenheiten.

### **(2) Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt besteht aus 7 Stadträten.**

Die Stadträte bestimmen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitz und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

In den beratenden Ausschuss werden durch den Stadtrat **fünf sachkundige Einwohner** widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt berät über:

- Angelegenheiten der Gefahrenabwehr,
- Angelegenheiten des Straßenverkehrs,
- Angelegenheiten des Hochwasserschutzes,
- Angelegenheiten des Brandschutzes,
- Angelegenheiten des Baumschutzes und
- Angelegenheiten des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

## § 8 Auskunftsrecht

**(1)** Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## § 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von ~~10.000 Euro~~ **neu: 15.000 Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
  2. die Einstellung und die Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ~~1 bis 6~~ **neu: 1 bis 11** TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen, insbesondere nach dem TVöD für den Sozial- und Erzieherdienst bis zur Entgeltgruppe ~~S 7~~ **neu: S 16**.
  3. die Entscheidung über die in § 4 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
  4. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht. Grundlagen für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die von der VKA erlassenen Arbeitgeberrichtlinien, soweit diese von der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zur Anwendung zugelassen wurden.
  5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch und der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen sowie für die Entscheidung über Anträge der Stadt Osterwieck auf Zurückstellung von Baugesuchen.

## **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 12 Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 13 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

### § 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 15 Ortschaftsverfassung

(1) Für die hier aufgeführten Ortschaften der Stadt Osterwieck gilt die Ortschaftsverfassung nach den §§ 81 ff. KVG LSA:

a) Berßel

Die Grenzen der Ortschaft Berßel umfassen die Ortschaft Berßel mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Berßel.

b) Bühne

Die Grenzen der Ortschaft Bühne umfassen die die Ortschaft Bühne mit den Ortsteilen Bühne, Rimbeck und Hoppenstedt mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Bühne.

c) Dardesheim

Die Grenzen der Ortschaft Dardesheim umfassen die Ortschaft Dardesheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Stadt Dardesheim.

d) Deersheim

Die Grenzen der Ortschaft Deersheim umfassen die Ortschaft Deersheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Deersheim.

e) Hessen

Die Grenzen der Ortschaft Hessen umfassen die Ortschaft Hessen mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Hessen.

f) Lüttgenrode

Die Grenzen der Ortschaft Lüttgenrode umfassen die Ortschaft Lüttgenrode mit den Ortsteilen Lüttgenrode und Stötterlingen mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Lüttgenrode.

g) Osterode am Fallstein

Die Grenzen der Ortschaft Osterode am Fallstein umfassen die Ortschaft Osterode am Fallstein mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde.

h) Osterwieck

Die Grenzen der Ortschaft Osterwieck umfassen die Ortschaft Osterwieck mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Stadt Osterwieck.

## i) Rhoden

Die Grenzen der Ortschaft Rhoden umfassen die Ortschaft Rhoden mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Rhoden.

## j) Rohrsheim

Die Grenzen der Ortschaft Rohrsheim umfassen die Ortschaft Rohrsheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Rohrsheim.

## k) Schauen

Die Grenzen der Ortschaft Schauen umfassen die Ortschaft Schauen mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Schauen.

## l) Veltheim

Die Grenzen der Ortschaft Veltheim umfassen die Ortschaft Veltheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Veltheim.

## m) Wülperode

Die Grenzen der Ortschaft Wülperode umfassen die Ortschaft Wülperode mit den Ortsteilen Wülperode, Göddeckenrode und Suderode mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Wülperode.

## n) Zilly; die Grenzen der Ortschaft umfassen den Ortsteil Sonnenburg.

Die Grenzen der Ortschaft Zilly umfassen die Ortschaft Zilly mit den Ortsteilen Zilly und Sonnenburg mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Zilly.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Berßel** besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Bühne** besteht aus 7 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Dardesheim** besteht aus 7 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Deersheim** besteht aus 7 Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Hessen** besteht aus 7 Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Lüttgenrode** besteht aus 7 Mitgliedern.
7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Osterode am Fallstein** besteht aus 5 Mitgliedern.
8. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Osterwieck** besteht aus 9 Mitgliedern.
9. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Rhoden** besteht aus 5 Mitgliedern.
10. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Rohrsheim** besteht aus 7 Mitgliedern.
11. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Schauen** besteht aus 5 Mitgliedern.
12. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Veltheim** besteht aus 5 Mitgliedern.
13. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Wülperode** besteht aus 5 Mitgliedern.
14. Der Ortschaftsrat der Ortschaft **Zilly** besteht aus 7 Mitgliedern.

## § 16

### Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2)** Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.
1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
  2. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
  3. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
  4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
  5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 1000 Euro nicht übersteigt,
  6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 150 Euro nicht übersteigt,
  7. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
  8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

## § 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:

Berßel	am	16.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Bühne	am	19.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Dardesheim	am	25.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Deersheim	am	16.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Hessen	am	26.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Lüttgenrode	am	23.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Osterode a. F.	am	01.10.2019	Beschluss 1/III/2019
Osterwieck	am	15.10.2019	Beschluss 1/III/2019
Rhoden	am	16.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Rohrshiem	am	04.10.2019	Beschluss 1/III/2019
Schauen	am	24.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Veltheim	am	30.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Wülperode	am	16.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Zilly	am	10.10.2019	Beschluss 1/III/2019

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

In den Ortschaften Bühne, Osterode a. F., Osterwieck, Rhoden und Schauen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen.  
~~Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.~~
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.  
**Neu: Sofern Fragen schriftlich beantwortet werden sollen, haben Fragestellende eine Einwilligungserklärung auszufüllen und zu unterzeichnen.**

In den Ortschaften Berßel, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Rohrsheim, Veltheim, Wülperode und Zilly:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen.  
~~Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. C der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.~~
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.  
**Neu: Sofern Fragen schriftlich beantwortet werden sollen, haben Fragestellende eine Einwilligungserklärung auszufüllen und zu unterzeichnen.**

## § 18

### Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates und organisiert die Protokollführung.

- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, die in § 4 Abs. 1 Ziff. 7 genannten Zuwendungen entgegenzunehmen, soweit deren Vermögenswert 100 EUR nicht übersteigt.

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen oder Satzungsänderungen im Amtsblatt.  
Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Osterwieck während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.
- (2) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich in den Bekanntmachungskästen nach Abs. 4 Nummer 1) bis 22).
- (3) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortschaft.
- (4) Ortsüblich für die Stadt Osterwieck bedeutet, dass in nachfolgend aufgeführten Schaukästen der Ortsteile Bekanntmachungen ausgehängt werden:
  - 1) Berßel, an der Bushaltestelle in der Wasserlebener Straße,
  - 2) Bühne, an der Bushaltestelle in der Hoppenstedter Straße,
  - 3) Dardesheim, Sürenstraße 228 – Rathaus,
  - 4) Deersheim, Neue Straße,
  - 5) Göddeckenrode, Dorfstraße, Abzweig Bachstraße,
  - 6) Hessen, Stobenstraße, am Feuerwehrgerätehaus,
  - 7) Hoppenstedt, am Dorfgemeinschaftshaus,
  - 8) Lüttgenrode, Dorfstraße, Ecke Knabenstraße,
  - 9) Osterwieck, am Rathaus, Am Markt 11,
  - 10) Osterwieck, am Einkaufszentrum Höhe Edeka,
  - 11) Osterwieck, Kreuzung Florian-Geyer-Straße, Ecke Thomas-Müntzer-Weg,
  - 12) Osterode am Fallstein, Kirchstraße 46,
  - 13) Rhoden, Fallsteinstraße gegenüber Gemeindezentrum, freistehend,

- 14) Rimbeck, Dorfstraße - bei der Kirche freistehend,
  - 15) Rohrsheim, Gemeindeweg 33,
  - 16) Schauen, An der Spülig 11 vor der Gaststätte,
  - 17) Sonnenburg, Rabenberg - an der Bushaltestelle,
  - 18) Stötterlingen, Dorfstraße - an der Bushaltestelle,
  - 19) Suderode, Dorfstraße - an der Bushaltestelle,
  - 20) Wülperode, Dorfstraße, Abzweig Schulstraße – KITA,
  - 21) Veltheim, Sackstraße 48,
  - 22) Zilly, Dorfstraße, Abzweig Freibad.
- (5) Die Aushangfrist für Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beträgt eine Woche für sonstige Bekanntmachungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

## VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

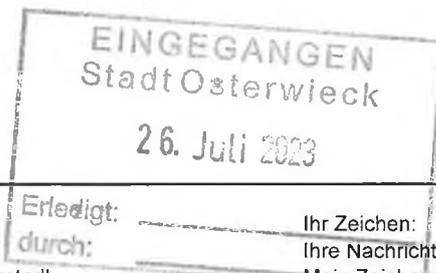
### § 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Osterwieck in der Fassung vom 11.06.2015 außer Kraft.

Osterwieck,

Heinemann  
Bürgermeister

Dienstsiegel



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Stadt Osterwieck  
Am Markt 11  
38835 Osterwieck

Dezernat/Amt: Fachbereich Landrat/  
FD Kommunalaufsicht/ Wahlen  
Bearbeiter: Frau Junge  
Telefon: 03941 5970-4548  
Fax: 03941 5970-4333  
E-Mail: Carolin.Junge@kreis-hz.de  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42  
Haus / Zimmer Nr.: I/219  
Datum: 20.07.2023

### Datenschutz in Einwohnerfragestunden

Hier: Rundverfügung Nr. 13/2023 des Landesverwaltungsamtes vom 07.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die o. g. Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes. Diese weist darauf hin, dass bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse gemäß § 28 KVG LSA vorgesehen ist, dass Einwohnerfragestunden durchgeführt werden müssen, jedoch unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

In § 17 Nr. 2 Ihrer Hauptsatzung vom 14.11.2019 ist geregelt, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Fragestellers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage erfolgt. Die gleiche Regelung haben Sie in § 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse getroffen.

Nach v. g. Rechtsvorschrift ist die Verarbeitung von Daten nur rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Bei Anfragen, die im Nachhinein schriftlich beantwortet werden, handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune zu der keine rechtliche Verpflichtung besteht. Diese stellt keine Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) der Datenschutz-Grundverordnung dar.

Um die Daten des Anfragenden zur schriftlichen Beantwortung zu erheben ist nach Art. 6 Abs. 1a) Datenschutz-Grundverordnung eine Einwilligung des Einwohners notwendig. Hierfür wäre es erforderlich, eine entsprechende Einwilligungserklärung vorzulegen oder eine Verfahrensweise festzulegen. Die derzeitigen Regelungen in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung genügen den Anforderungen nicht.

Ich bitte Sie daher, bei der nächsten Änderung Ihrer Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse dies zu berücksichtigen und entsprechend zu ändern. Eine Änderung der Geschäftsordnung bietet sich vor allem nach der Kommunalwahl im kommenden Jahr an.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht rechtskonform ist, wenn Einwohner ihren Namen und ihre Anschrift nennen müssen, um überhaupt Fragen stellen zu dürfen. Die Öffentlichkeit der Einwohnerfragestunden bedeutet nicht, dass Personen dort zwingend ihren Namen angeben müssen. Der § 28 Abs. 2 KVG LSA kommt als Rechtsnorm lediglich als Grundlage für die Statusfeststellung eines Einwohners in Betracht. Um demnach sicherzustellen, dass als anfragende Person nur Einwohner der Stadt Osterwieck Gehör finden, genügt die Feststellung des Wohnsitzes durch Vorlage des Personalausweises. Nach einer solchen Verifikation ist keine weitere Datenverarbeitung nötig und gestattet, es sei denn der Einwohner ist gemäß Art. 6 Abs. 1a) Datenschutz-Grundverordnung damit einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Simons

Anlage

- Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes Nr. 13/2023 vom 07.06.2023  
Datenschutz in Einwohnerfragestunden

Abli 16. 6. 23

1) KTB  
2) @ sm  
3) KA  
G. R.

Landkreis Harz - Fachbereich Landrat		
Posteingang		
326 Bei 13. Juni 2023		
IA/Vertrieb	EM	ES/MSA
ARV	Wegabteilung	EE/ED
Mahn- und Gez	RA	EA/MS
		As / Urteuf



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

Alle Landkreise  
Kreisfreie Städte

Landkreis Harz - Der Landrat	
Posteingang	
12. Juni 2023	
Dezernat I	FB LR / Sekretariat
Dezernat II	Beschwerdenmanagement
Dezernat III	Stabsstelle Digitalisierung
Dezernat IV	Stabsstelle BWK

### Datenschutz in Einwohnerfragestunden Rundverfügung 13/2023

Halle, 17. Juni 2023

Aus gegebenem Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Ihr Zeichen:  
Meln Zeichen: 206.1.1-10005-130

Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist gemäß § 28 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vorgesehen, dass Einwohnerfragestunden durchgeführt werden müssen bzw. in beratenden Ausschüssen dürfen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.brunns@  
lwa.sachsen-anhalt.de  
Tel.: (0345) 514-1434  
Fax: (0345) 514-1414

In einigen Geschäftsordnungen der Vertretungen ist geregelt, dass die Einwohner ihren Namen und die Anschrift nennen müssen, um überhaupt Fragen stellen zu dürfen. Anschließend werden die Namen auch in die Niederschrift der Sitzung aufgenommen.

Diese Regelungen sind nicht rechtskonform. Die Öffentlichkeit von Einwohnerfragestunden bedeutet nicht, dass Personen dort zwingend ihren Namen angeben müssen. § 28 Abs. 2 KVG LSA kommt als Rechtsnorm lediglich als Grundlage für die Statusfeststellung eines Einwohners in Betracht.

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Es geht lediglich darum sicherzustellen, dass als anfragende Person nur Einwohner der jeweiligen Kommune Gehör finden. Um dies zu gewährleisten, ge-

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

nügt z. B. die Feststellung des Wohnsitzes durch Vorlage des Personalausweises. Nach einer solchen Verifikation ist keine weitere Datenverarbeitung mehr erforderlich. Es kommt insbesondere nicht darauf an, wer konkret welche Fragen stellt. Eine Erhebung und Veröffentlichung der Namen von Fragen stellenden Einwohnern oder gar der Wohnanschrift, die in der Verwaltung eingesehen werden kann oder im Internet veröffentlicht wird, ist daher nur zulässig, wenn die Betroffenen sich hiermit einverstanden erklärt haben.

Die Regelungen zur Aufnahme von Namen und Anschriften in Niederschriften sind nicht rechtskonform. Eine Verarbeitung der Daten ist gem. Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden unter a) bis f) aufgeführten Bedingungen erfüllt ist.

Eine namentliche Nennung von Personen in einer Niederschrift, die in der Verwaltung eingesehen werden kann oder im Internet veröffentlicht wird, ist nur dann zulässig, wenn dies durch Rechtsvorschrift geboten ist oder die betroffenen Personen mit einer solchen Veröffentlichung ausdrücklich einverstanden sind. Das allgemeine Datenschutzrecht sieht Regelungen für eine solche Veröffentlichung nicht vor, weil es dem grundlegenden Zweck der Rechtsnormen (den Schutz personenbezogener Daten und nicht deren Offenlegung) sowie dem das Datenschutzrecht nach wie vor tragenden Grundsatz der Datensparsamkeit – nach dem so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sind – widersprechen würde.

Für die Veröffentlichung der Namen der Fragesteller gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Einwohnerfragestunde ist zwar Teil der öffentlichen Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse. Über jede Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse ist gemäß § 58 Abs. 1 und 3 KVG LSA eine Niederschrift aufzunehmen, bei der auch die Namen der Teilnehmenden aufzuführen sind. Dies betrifft jedoch lediglich die Mitglieder der Vertretung, nicht die Einwohner als Fragesteller.

Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung von Daten nur rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher der Verantwortliche unterliegt. Nach Art. 6 Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung wird die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c) festgelegt durch Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten.

Das Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) scheidet als Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung aus; es fehlt bereits an der Erforderlichkeit der Verarbeitung der Daten. Auch im Unionsrecht und dem KVG LSA sind keine rechtlichen Verpflichtungen ersichtlich, die Namen und die Wohnanschrift der Fragestellenden zu speichern und zu verarbeiten. Eine Regelung in der Geschäftsordnung der Vertretung, dass Fragen der Einwohner, die nicht sofort beantwortet werden können, im

Nachhinein schriftlich beantwortet werden, ist nach dem KVG LSA nicht vorgeschrieben. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Kommune, zu der keine rechtliche Verpflichtung besteht und stellt somit keine Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung dar.

Eine pragmatische Lösung könnte wie nachstehend beschrieben aussehen:

Nach Art. 6 Abs. 1 a) EU-Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat. In der Praxis sind die meisten Fragesteller mit einer Veröffentlichung einverstanden. Vor oder zu Beginn der Einwohnerfragestunde weist der/die Vorsitzende der Vertretung oder eine sonst autorisierte Person aus der Verwaltung darauf hin, dass Fragen, die von Einwohnern im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellt werden, in die Niederschrift mit der Nennung des Namens aufgenommen werden und die Niederschrift eingesehen werden kann und ggf. im Internet veröffentlicht wird. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Betroffenen sofort oder auch später widersprechen können. Widersprüche sind umgehend zu berücksichtigen. Dies gilt auch bezüglich bereits veröffentlichter Niederschriften. Diese sind so zu ändern, dass die Namen herausgenommen oder geschwärzt werden. Die Vorsitzenden der Vertretungen müssen darauf achten, dass die Einwohner darüber aufgeklärt werden, dass der Nennung des Namens sowie der Protokollierung und Veröffentlichung ihrer Namen bei Einwohnerfragestunden widersprochen werden kann. Nach Art. 7 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung hat der Verantwortliche nachzuweisen, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Es empfiehlt sich daher, die Verfahrensweise in die Niederschrift aufzunehmen. Der Verantwortliche ist der/die Vorsitzende der Vertretung.

A: | Ich bitte die Landkreise, auch die Gemeinden entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

  
Kräuter